

Änderungen der sozialversicherungsrechtlichen Rechengrößen in 2018 und die Implikationen für die betriebliche Altersversorgung

1. Anpassung der Rechengrößen in der Sozialversicherung

Die **Beitragsbemessungsgrenze West** (BBG West) in der allgemeinen **Rentenversicherung** und in der Arbeitslosenversicherung erhöht sich in 2018 auf **6.500 Euro pro Monat** (78.000 Euro pro Jahr). In den neuen Ländern gilt die **BBG Ost** von monatlich **5.800 Euro** (69.600 Euro pro Jahr).

Die bundeseinheitliche **Beitragsbemessungsgrenze** für die gesetzliche **Kranken- und Pflegeversicherung** erhöht sich auf **4.425 Euro pro Monat** (53.100 Euro pro Jahr).

Die **Jahresarbeitsentgeltgrenze** oder Versicherungspflichtgrenze beträgt für das Jahr 2018 59.400 Euro pro Jahr. Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze für Personen, die wegen deren Überschreiten bereits zum 31.12.2002 in der privaten Krankenversicherung versichert waren, beträgt sie in 2018 53.100 Euro.

Die **Bezugsgröße** im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB IV beträgt im Jahr 2018 **3.045 Euro** pro Monat (36.540 Euro pro Jahr). Die Bezugsgröße Ost beträgt 2.695 Euro pro Monat (32.340 Euro pro Jahr).

2. Daraus ergeben sich geänderte Größen für die betriebliche Altersversorgung

Der Rechtsanspruch auf **Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG erhöht sich** von 254,00 Euro auf **260,00 Euro** pro Monat (3.120 Euro pro Jahr).

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz erhöht den Dotierungsrahmen des § 3 Nr. 63 EStG auf 8% der BBG, damit können bis zu **520,00 Euro pro Monat** (6.240 Euro pro Jahr) **steuerfrei** in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds eingezahlt werden. Von diesem steuerfreien Höchstbetrag sind die Beiträge, die nach § 40b EStG alte Fassung tatsächlich pauschal versteuert werden, abzuziehen. Der Aufstockungsbetrag von 1.800 Euro des § 3 Nr. 63 EStG entfällt.

Bis zu 4% - also 260 Euro pro Monat (3.120 Euro pro Jahr) – können in eine betriebliche Altersversorgung, die nach § 3 Nr. 63 EStG gefördert wird, **sozialabgabenfrei eingezahlt** werden.

Bei einer Entgeltumwandlung in den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse können wie bisher bis zu **4% der Beitragsbemessungsgrenze** sozialabgabenfrei eingezahlt werden.

Der Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf **Übertragung (Portabilität)** beim Arbeitgeberwechsel in der Direktversicherung, Pensionskasse oder dem Pensionsfonds gilt bei Versorgungsleistungen mit einem Übertragungswert von **maximal 78.000 Euro**.

Die **Abfindungsgrenzen** nach § 3 Abs. 2 BetrAVG für **Kleinstanwartschaften** beträgt in 2018 30,45 Euro pro Monat für Rentenleistungen und 3.654 Euro pro Jahr bei Kapitalleistungen.

Die sogenannte **Vervielfältiger-Regel** des § 3 Nr. 63 EStG wird ab dem 01.01.2018 geändert. Ab dann können **4% der BBG West** der allgemeinen Rentenversicherung **pro Dienstjahr, insgesamt maximal 10 Jahre**, in

Zusammenhang **mit dem Ausscheiden** aus einem Unternehmen **steuerfrei in eine Altersversorgung eingebracht** werden. In 2018 sind dies bis zu **31.200 Euro**.

Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz ist die sogenannte **Geringverdiener-Förderung** nach § 100 EStG für arbeitgeberfinanzierte Versorgungsungen über eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds neu geschaffen worden. Für Arbeitnehmer mit einem monatlichen Arbeitslohn bis maximal 2.200 Euro, **kann der Arbeitgeber eine Förderung von 30% erhalten, wenn er mindestens 240 Euro jährlich aufwendet**. Der steuerlich geförderte Höchstbetrag liegt bei 480 Euro im Jahr, das bedeutet, dass der Arbeitgeber maximal 144 Euro im Jahr von der Lohnsteuer des Arbeitnehmers einbehalten darf. Die Förderung greift nur für neue oder zusätzliche arbeitgeberfinanzierte Versorgungsungen. Der Förderbeitrag kann vom Arbeitgeber direkt von der Lohnsteuer der Mitarbeiter einbehalten werden. Voraussetzung ist, dass der Tarif des Versorgungsträgers bestimmte Prämissen, z.B. auf die gesamte Laufzeit verteilte Abschlusskosten, enthält. Während der steuerfreie Dotierungsrahmen nach § 3 Nr. 63 EStG von dem Arbeitgeberbeitrag im Rahmen des steuerlichen Förderbeitrags-Modell für Geringverdiener unberührt bleibt, reduziert sich der sozialversicherungsfreie Dotierungsrahmen um den entsprechenden Arbeitgeberbeitrag.

Auf einen Blick:

	pro Monat	pro Jahr
BBG West Renten	6.500,00 €	78.000,00 €
BBG Ost Renten	5.800,00 €	69.600,00 €
BBG Kranken	4.425,00 €	53.100,00 €
Bezugsgröße (§ 18 Abs. 1 SGB IV)	3.045,00 €	36.540,00 €

Entgeltumwandlung	pro Monat	pro Jahr
4 % sozialversicherungsfrei	260,00 €	3.120,00 €
8 % steuerfrei	520,00 €	6.240,00 €

Anspruch auf Portabilität	78.000,00 €	Übertragungswert
Vervielfältiger-Regel (4% *10J)	31.200,00 €	max. steuerfreier Beitrag

	Monatliche Renten	Kapitalleistung
Abfindungsgrenze für Kleinanwartschaften (1%/120% der Bezugsgröße)	30,45 €	3.654,00 €